

## Vertrag für den Anschluss an das Telekommunikationsnetz

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin nachstehend „Eigentümer“ genannt, erklärt hiermit den Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Genossenschaft Yetnet Kabelnetz Seon-Egliswil, nachstehend „Yetnet“ genannt.

Name/Firma: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Wohnort:  
Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ortschaft: \_\_\_\_\_

Mobile: \_\_\_\_\_ Festnetz: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_ @ \_\_\_\_\_

### 1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien für die unten aufgeführte Liegenschaft(en), welche mit Glasfaserkabel oder Koaxialkabel erschlossen werden. Nicht Gegenstand des Vertrages bilden die Signallieferungen. Die Nutzung des Digitalanschlusses zum Bezug eines Fernmeldedienstes wie Internet, Telefonie, Fernsehen oder Radio bedarf separater Verträge, welche mit den Endkunden (Mietern, Haus- und Wohnungseigentümern) direkt abgeschlossen werden.

### 2. ANGESCHLOSSENE LIEGENSCHAFT

Objekt: \_\_\_\_\_ Parzelle: \_\_\_\_\_

Strasse/Nr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ortschaft: \_\_\_\_\_

Nutzung: \_\_\_\_\_ Wohneinheiten

### 3. ANSCHLUSSGEBÜHR

Nach Vereinbarung mit der Geschäftsstelle.

Anschlusstechnologie:  Koaxial  FttH

### 4. LEISTUNGEN VON YETNET

Die Zuständigkeiten für den Anschluss der vorgenannten Liegenschaft sind wie folgt geregelt:

- 4.1 Der Eigentümer (Bauherr) erstellt den Graben und legt das Kabelschutzrohr nach den Angaben von Yetnet ab der Grundstücksgrenze bis zur Signalübergabestelle (bei LWL: bis zum BEP (Building Entry Point); bei Koax: bis zum HÜP (Haus-Übergabe-Punkt)) und übernimmt die Kosten für diese Trasse.
- 4.2 Yetnet übernimmt den Einzug des Signalkabels bis zur Signalübergabestelle (BEP oder HÜP) und ist für den einwandfreien Betrieb der Signalzuführung zuständig. Das Signalkabel bis und mit der Signalübergabestelle (BEP / HÜP) bleibt im Eigentum von Yetnet und kann weiter ausgebaut werden. Yetnet wird der benötigte Platz für die Erschliessungsinfrastruktur unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### 5. HAUSINSTALLATION

- 5.1 Erschliessung mit FttH: Die Erstellung und der Betrieb der Hausinstallation ab Ausgang BEP bis OTO (Optical Termination Outlet) ist Sache des Eigentümers (Bauherrschaft) und bleibt in dessen Eigentum. Falls die Glasfaser-Gebäudeverkabelung (Hausinstallation) durch Yetnet erstellt und finanziert wird, steht Yetnet ein unentgeltliches, exklusives und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht an sämtlich erstellten Glasfasern zu. In jedem Fall ist Faser 1 am OTO reserviert für Yetnet. Die OTO-ID wird in der Regel von Yetnet generiert.
- 5.2 Erschliessung in koaxialer Technologie: Die Erstellung und der Betrieb der Hausinstallation ab Hausübergabepunkt ist Sache des Eigentümers (Bauherrschaft) und bleibt in dessen Eigentum. Falls die koaxiale Gebäudeverkabelung (Hausinstallation) durch Yetnet erstellt und finanziert wird, steht Yetnet ein unentgeltliches, exklusives und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht an dieser zu.
- 5.3 Die Hausinstallation ist durch ein Unternehmen mit entsprechenden Fachkenntnissen nach anerkannten Branchenstandards unter Beachtung der entsprechenden BAKOM-Richtlinien bzw. der HVA-Richtlinien des Verbandes SUISSDIGITAL zu erstellen.

### 6. INSTALLATIONSÄNDERUNGEN

- 6.1 Nachträgliche nicht dem Vertragsinhalt entsprechende Installationsänderungen wie Einbau von zusätzlichen Wohnungen oder Montage von zusätzlichen Anschlussdosen sind Yetnet umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Falls nachträglich aufgrund von Bau- und Grabarbeiten oder anderweitiger Nutzung des Grundstücks Änderungen oder Verlegungen der Leitungen und Infrastrukturanlagen von Yetnet notwendig werden, gehen die diesbezüglichen Kosten zulasten des Eigentümers. Davon ausgenommen sind Kosten für Änderungen und Verlegungen von Leitungen und Infrastrukturanlagen, welche ausschliesslich der Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind Verlegungen auf einen anderen Teil des Grundstücks nötig und möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

**7. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES**

Yetnet ist ohne Zustimmung berechtigt, den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus jederzeit auf Dritte zu übertragen. Der Eigentümer verpflichtet sich im Falle einer Handänderung, den vorliegenden Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung), wobei die Handänderung Yetnet schriftlich anzuzeigen ist.

**8. DURCHLEITUNGSRECHT**

Der Eigentümer gewährt Yetnet die für alle Installationen notwendigen Durchleitungs- und Installationsrechte auf allen seinen Grundstücken unentgeltlich, auch ausserhalb der vom Anschluss betroffenen Parzellen. Auf Wunsch und Kosten einer Partei werden diese Rechte in einer separaten Vereinbarung festgehalten, öffentlich beurkundet und als (Personal) Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

**9. VERTRAGSDAUER**

Das vorliegende Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien und kann frühestens nach drei Jahren nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Ohne Kündigung läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Dauer weiter.

**10. SCHRIFTLICHKEITSVORBEHALT UND AUSFERTIGUNG**

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorliegenden Schriftlichkeitsvorbehaltes. Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausführung ausgefertigt.

**11. SALVATORISCHE KLAUSEL UND HAFTUNG**

11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

11.2 Yetnet haftet ausschliesslich für nachgewiesene Schäden, die dem Eigentümer durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung von Yetnet entstanden sind. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden bzw. Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

**12. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Auf den Vertrag gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Lenzburg. Bei Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien vor Anrufung des Gerichts um eine einvernehmliche Lösung.

**13. UNTERSCHRIFTEN**

**Vertragsparteien:**

**Yetnet Kabelnetz Seon-Egliswil:**

**Eigentümer:**

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Der Präsident:                      Die Geschäftsstelle:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Eigentümer beantragt die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_